



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

CH-3003 Bern GS-UVEK

Frau Regierungsrätin
Sabine Pegeraro
Bau- und Umweltschutzzdirektion
Rheinstrasse 29, Postfach
4410 Liestal

Bern, 21. April 2016

Richtplan des Kantons Basel-Landschaft, Genehmigung „Anpassung 2011“

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sie haben um Genehmigung der oben erwähnten Richtplananpassung gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV ersucht. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 13. April 2016 wird die Anpassung 2011 des Kantons Basel-Landschaft unter Vorbehalt der Ziffern 2 - 4 genehmigt.
2. Es handelt sich nicht um eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 RPG. Die Übergangsbestimmungen dieses Artikels kommen für den Kanton Basel-Landschaft weiterhin zur Anwendung.
3. Objektblatt S 4.2 Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen: Die Änderung des letzten Satzes von Planungsgrundsatz a wird nicht genehmigt. Der Schwellenwert von 2'000 Fahrten für das Richtplanerfordernis bleibt bis zur erfolgten Abstimmung mit den Nachbarkantonen der Agglomeration Basel bestehen.
4. Objektblatt L 2.2 Fruchtfolgeflächen: Planungsgrundsatz b wird nicht genehmigt. Der Kanton wird beauftragt, im Rahmen seiner Arbeiten gemäss Planungsgrundsatz d die Aufnahme eines echten Kompensationsmechanismus (Realersatz durch Aufwertung von Böden oder Rückzonung) zu prüfen.

Freundliche Grüsse



Doris Leuthard
Bundesrätin

Beilage:

- Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 13. April 2016